

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Kreuzberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 10/23

Berlin, 26.03.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.07.2024	11:00 Uhr	A 144, Sitzungs- saal	Amtsgericht Kreuzberg, Möckernstra- ße 130, 10963 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lichtenrade

1/2-Anteil (I/4.2) an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Lichtenrade	Fl. 1, Nr. 1999	Gebäude- und Freiflä- che	12307 Berlin, Seydlitz- straße 29	921	1228

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	<p>Ideelle Hälfte an einem freistehenden 2 1/2-geschossigen, vollständig unterkellerten Einfamilienhaus mit Walmdach (Bj. 1930 mod. 2009) und Doppelgarage als Grenzgaragenanbau. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt laut Gutachten ca. 319,39 m².</p> <p>Eine Gewährleistung ist gesetzlich ausgeschlossen.</p> <p>Hinweise: Es wird hier lediglich die ideelle Hälfte des Objektes versteigert. Die in Abt. III lfd. 12 und 12.1 eingetragene Höchstbetragssicherungshypothek/Zwangssicherungshypothek ist von einem Ersteher in voller Höhe zu übernehmen.</p>	530.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Prof. Dr. univ. VERNY, M.E.S, Tel. 030-80 580 913, Gz. 072/20 AV/lv (Rudolf)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 04.07.2023.

Die Beschlagnahme erfolgte am 04.07.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.